

taxlex

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
für die betriebliche Praxis

ZEITSCHRIFT FÜR
STEUER UND BERATUNG
OKTOBER 2008

10

401 – 440

Top Thema

Die (steuer-)bilanzielle und einkommensteuerliche Behandlung von Fremdwährungskrediten

Steueralltag

Zur Abgrenzung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen

Unternehmenssteuerrecht

Aktienrückerwerb einer Gesellschaft aus steuerlicher Sicht

Mergers & Acquisitions

Zweifelsfragen bei der Einbringung von Kapitalanteilen und Fremdkapital

Arbeitsrecht für die betriebliche Praxis

Dienstzeugnis: Werturteile sind nicht einklagbar

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayr

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Nikolaus Arnold
Andreas Damböck
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Andreas Sauer
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Thomas Neumann
Günter Steinlechner

MANZ

EC Tax Update – Oktober 2008

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER-STEFFEL / GEORG KOFLER

URTEILE DES EUGH

taxlex-EC 2008/109

C-456/07, *Mihal*

Tätigkeiten eines Gerichtsvollziehers unterliegen Mehrwertsteuer

Zur Interpretation der in Art 4 Abs 5 Uabs 1 der 6. MwSt-RL (Art 13 Abs 1 Uabs 1 der RL 2006/112) vorgesehenen Nichterfassung für Tätigkeiten durch öffentliche Einrichtungen, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeführt werden und der diesbezüglichen Anwendbarkeit für Tätigkeiten von Gerichtsvollziehern, traf der EuGH mit Beschluss v 21. 5. 2008¹⁾ folgende Feststellung:

Eine von einer Privatperson ausgeübte Tätigkeit wie die des Gerichtsvollziehers ist nicht allein deshalb von der Mehrwertsteuer befreit, weil sie in der Vornahme von Handlungen besteht, die der öffentlichen Gewalt vorbehalten sind. Selbst wenn der Gerichtsvollzieher bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben solche Handlungen vornehmen sollte, übt er nach Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, seine Tätigkeit nicht als öffentliche Einrichtung aus, da er nicht in die Organisation der öffentlichen Verwaltung eingegliedert ist, sondern als selbständige wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen eines freien Berufs, sodass ihm die Befreiung nach Art 4 Abs 5 Uabs 1 (der 6. MwSt-RL) nicht zugute kommen kann.

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EC 2008/110

C-144/08, *Kommission/Finnland*

Keine richtlinienkonforme Definition des gewöhnlichen Wohnsitzes – Klage gegen Finnland

In einem Verfahren gegen Finnland beantragt die Kommission

„festzustellen, dass die Republik Finnland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art 7 Abs 1 der RL 83/182/EWG des Rates v 28. 3. 1983 über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel verstoßen hat, dass sie für die Zwecke möglicher Steuerbefreiungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel eine unvollständige Definition des gewöhnlichen Wohnsitzes verwendet hat.“²⁾

taxlex-EC 2008/111

C-182/08, *Glaxo Wellcome*

Steuerwirksamkeit ausschüttungsbedingter Wertminderungen

In der Rs *Glaxo Wellcome*³⁾ möchte der deutsche Bundesfinanzhof⁴⁾ vom EuGH in Erfahrung bringen, ob die Niederlassungs- oder Kapitalverkehrsfreiheit einer nationalen Regelung entgegenstehen,

nach welcher im Rahmen eines nationalen Systems der Körperschaftsteueranrechnung die Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen von einem Einfluss auf die Bemessungsgrundlage der Steuer ausgeschlossen wird, wenn ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter Steuerpflichtiger einen Anteil an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft von einem nichtanrechnungsberechtigten Anteilseigner erworben hat, während im Anschluss an den Erwerb von einem anrechnungsberechtigten Anteilseigner eine solche Wertminderung die Bemessungsgrundlage der Steuer des Erwerbers mindert.

taxlex-EC 2008/112

C-230/08, *Dansk Transport og Logistik*

Mehrwertsteuerpflicht für nicht vorschriftsmäßig eingeführte Waren

Die Rs *Dansk Transport og Logistik* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark).⁵⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Ist die Formulierung „beschlagnahm und gleichzeitig oder später eingezogen“ in Art 233 Buchst d des Zollkodex so auszulegen, dass die Bestimmung Fälle erfasst, in denen Waren, die bei nicht vorschriftsmäßiger Einfuhr gem § 83 Abs 1 Satz 1 des (dänischen) Zollgesetzes in Verwahrung genommen werden, von den Behörden gleichzeitig oder später vernichtet werden, ohne dass sie dem Besitz der Behörden entzogen gewesen sind?

2. Ist die Umlaufrichtlinie so auszulegen, dass nicht vorschriftsmäßig eingeführte Waren, die bei der Einfuhr beschlagnahm und gleichzeitig oder später von den Behörden vernichtet werden, als „unter Steueraussetzung“ stehend gelten, mit der Folge, dass die Verbrauchsteuerpflicht nicht entsteht oder wegfällt (Art 5 Abs 2 Unterabs 1 und Art 6 Abs 1 Buchst c der Umlaufrichtlinie iVm Art 84 Abs 1 Buchst a und Art 98 des Zollkodex sowie Art 867 a der Durchführungsverordnung [3])? Ist es für die Antwort von Bedeutung, ob die bei einer solchen nicht vorschriftsmäßigen Einfuhr entstandene Zollschuld gem Art 233 Buchst d des Zollkodex erlischt?

3. Ist die 6. MwSt-RL so auszulegen, dass nicht vorschriftsmäßig eingeführte Waren, die von den Behörden bei der Einfuhr beschlagnahm und gleichzeitig oder später vernichtet werden, als „einem Zolllagerverfahren“ unterliegend anzusehen sind, mit der Folge, dass die Mehrwertsteuerpflicht nicht entsteht oder wegfällt (Art 7 Abs 3, Art 10 Abs 3 und Art 16 Abs 1 Teil B Buchst c [der 6. MwSt-RL] sowie Art 867 a der

Dr. Hannes Gurtner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Partner bei Leitner + Leitner; MMag. Dr. Ines Hofbauer-Steffel, Steuerberaterin, ist Managerin bei Leitner + Leitner und Lehrbeauftragte am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien; Priv.-Doz. Dr. Georg Kofler, LL.M. (NYU), ist Assistenzprofessor im International Tax Program an der New York University School of Law.

1) EuGH 21. 5. 2008, C-456/07, *Mihal*.

2) ABI C 171/14 (5. 7. 2008).

3) ABI C 197/6 (2. 8. 2008).

4) BFH 23. 1. 2008, I R 21/06, vorgehend FG München 10. 2. 2006, 8 K 5285/02, EFG 2006, 820.

5) ABI C 197/14 (2. 8. 2008).

Durchführungsverordnung)? Ist es für die Antwort von Bedeutung, ob die bei einer solchen nicht vorschriftsmäßigen Einfuhr entstandene Zollschuld gem Art 233 Buchst d des Zollkodex erlischt?

4. Sind der Zollkodex, die Durchführungsverordnung und (die 6. MwSt-RL) so auszulegen, dass die Zollbehörden in einem Mitgliedstaat, in dem eine nicht vorschriftsmäßige Einfuhr von Waren auf einem TIR Transport festgestellt wird, für die Erhebung von Zoll, Verbrauchsteuern und Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit dem Transport zuständig sind, wenn die Behörden in einem anderen Mitgliedstaat, wo die nicht vorschriftsmäßige Einfuhr in die Gemeinschaft stattgefunden hat, keine Unregelmäßigkeiten festgestellt haben und infolgedessen keinen Zoll, keine Verbrauchsteuern und keine Mehrwertsteuer erhoben haben (Art 215 iVm Art 217 des Zollkodex, Art 454 Abs 2 und 3 der damals geltenden Durchführungsverordnung sowie Art 7 [der 6. MwSt-RL])?

taxlex-EC 2008/113

C-244/08, Kommission/Italien

Vorsteuerabzug ausländischer Steuerpflichtiger mit Niederlassung in Italien – Klage gegen Italien

Die Kommission hat gegen Italien eine Klage eingebracht,⁶⁾ weil Italien unter bestimmten Voraussetzungen für gebietsfremde Steuerpflichtige, die in Italien über eine feste Niederlassung verfügen, nicht das normale Verfahren des Vorsteuerabzugs nach der 6. MwSt-RL (bzw RL 2006/112), sondern die Erstattung der Mehrwertsteuer nach der 8. oder 13. MwSt-RL vorsieht, wenn Gegenstände und Dienstleistungen nicht über die feste Niederlassung sondern über die Hauptniederlassung erworben werden.

Die Kommission hat insb beantragt

„festzustellen, dass die Italienische Republik bei der Erstattung der Mehrwertsteuer an einen Steuerpflichtigen, der zwar in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ansässig ist, jedoch in Italien über eine feste Niederlassung verfügt, gegen ihre Verpflichtungen aus Art 1 (der 8. MwSt-RL) und aus Art 1 (der 13. MwSt-RL) verstößt, indem sie einen Steuerpflichtigen, der in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ansässig ist, jedoch über eine feste Niederlassung verfügt, die im betreffenden Zeitraum in Italien Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht hat, verpflichtet, die Erstattung von Mehrwertsteuer als Gutschrift über die in den genannten Richtlinien vorgesehenen Mechanismen anstatt über die Abzugsregelung zu erlangen, wenn der Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen nicht über die feste Niederlassung in Italien, sondern unmittelbar von der Hauptniederlassung durchgeführt wird“.

taxlex-EC 2008/114

C-246/08, Kommission/Finnland

Unterschiedliche Behandlung von Leistungen öffentlicher und privater Rechtsbeistände – Klage gegen Finnland

Die Kommission hat gegen Finnland eine Klage eingebracht,⁷⁾ weil Finnland die Dienstleistungen öffentlicher Rechtsbeistände mehrwertsteuerfrei behandelt, während auf entsprechende Dienstleistungen privater Rechtsbeistände Mehrwertsteuer erhoben wird.

Die Kommission hat daher beantragt

„festzustellen, dass die Republik Finnland ihren Verpflichtungen aus Art 2 Abs 1 sowie Art 4 Abs 1, 2 und 5 (der 6. MwSt-RL) nicht nachgekommen ist, indem sie auf die Rechtsberatung, die von den staatlichen Rechtshilfebüros (den dort angestellten öffentlichen Rechtsbeiständen) nach den Vorschriften über die Rechtshilfe gegen eine Teilvergütung erbracht werden, gleichfalls keine Mehrwertsteuer erhebt, während die entsprechenden Dienstleistungen, die von privaten Rechtsbeiständen erbracht werden, mehrwertsteuerpflichtig sind“.

taxlex-EC 2008/115

C-262/08, CopyGene

Auslegung des Begriffs von mit der Krankenhausbehandlung eng verbundenen Umsätzen

Die Rs *CopyGene* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret.⁸⁾ Dem EuGH werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Ist der Begriff „(mit der Krankenhausbehandlung) eng verbundene Umsätze“ in Art 13 Teil A Abs 1 Buchst b (der 6. MwSt-RL) dahin auszulegen, dass er ein zeitliches Erfordernis in dem Sinne beinhaltet, dass die Krankenhausbehandlung, mit der die Dienstleistung eng verbunden ist, real sein und konkret durchgeführt, begonnen oder geplant sein muss, oder genügt es, dass die Leistung mit einer möglichen, aber noch nicht stattfindenden oder festgelegten künftigen Krankenhausbehandlung potenziell eng verbunden ist, so dass die von einer Stammzellenbank erbrachten Leistungen, die in der Entnahme, Beförderung, Analyse und Lagerung von Nabelschnurblut von Neugeborenen zur autologen Verwendung bestehen, von diesem Begriff erfasst sind?

Ist es in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass die beschriebenen Leistungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt als bei der Geburt vorgenommen werden können?

2. Ist Art 13 Teil A Abs 1 Buchst b (der 6. MwSt-RL) dahin auszulegen, dass die Bestimmung allgemeine Leistungen vorbeugender Natur erfasst, wenn diese Leistungen vor der Krankenhausbehandlung oder ärztlichen Heilbehandlung bewirkt werden oder bevor die Krankenhausbehandlung oder ärztliche Heilbehandlung sowohl zeitlich als auch gesundheitlich aktuell ist?

3. Ist der Begriff „andere ordnungsgemäß anerkannte Einrichtungen gleicher Art“ in Art 13 Teil A Abs 1 Buchst b (der 6. MwSt-RL) dahin auszulegen, dass er private Stammzellenbanken erfasst, deren – von medizinischem Fachpersonal wie solchem für Krankenpflege, Entbindungspflege und Bioanalyse durchgeführte und erbrachte Leistungen – in der Entnahme, Beförderung, Analyse und Lagerung des Nabelschnurbluts von Neugeborenen im Hinblick auf die autologe Verwendung bei einer etwaigen künftigen Krankenhausbehandlung bestehen, wenn diese Stammzellenbanken keine finanzielle Unterstützung der staatlichen Krankenversicherung erhalten und die Kosten der von ihnen erbrachten Leistungen nicht von der staatlichen Krankenversicherung gedeckt werden?

Kommt es in diesem Zusammenhang darauf an, ob der privaten Stammzellenbank von den zuständigen mitgliedstaatlichen Gesundheitsbehörden gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der RL 2004/23/EG des Rates v 31. 3. 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen

6) ABl C 209/28 (15. 8. 2008).

7) ABl C 209/29 (15. 8. 2008).

8) ABl C 209/33 (15. 8. 2008).

Gewebe und Zellen eine Genehmigung zum Umgang mit Gewebe und Zellen – in Form der Verarbeitung, Konservierung und Lagerung von Stammzellen aus Nabelschnurblut zur autologen Verwendung – erteilt wurde?

4. Kommt es für die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 darauf an, ob die fraglichen Leistungen im Hinblick auf eine etwaige allogene Verwendung durchgeführt und von einer privaten Stammzellenbank erbracht werden, der von den zuständigen mitgliedstaatlichen Gesundheitsbehörden gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der RL 2004/23/EG des Rates v 31. 3. 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Gewebe und Zellen eine Genehmigung zum Umgang mit Gewebe und Zellen – in Form der Verarbeitung, Konservierung und Lagerung von Stammzellen aus Nabelschnurblut zur allogenen Verwendung – erteilt wurde?

taxlex-EC 2008/116

C-242/08, *Swiss Re Germany Holding*

Übertragung von Lebensrückversicherungsverträgen

Die Rs *Swiss Re Germany Holding* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs.⁹⁾ Dem EuGH werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Sind Art 9 Abs 2 Buchst e fünfter Gedankenstrich und Art 13 Teil B Buchst a, Buchst d Nr 2 und 3 (der 6. MwSt-RL) dahingehend auszulegen, dass die gegen einen vom Erwerber zu entrichtenden Kaufpreis erfolgende Übernahme eines

Lebensrückversicherungsvertrags, auf dessen Grundlage der Erwerber des Vertrags die durch den bisherigen Versicherer ausgeübte steuerfreie Rückversicherungstätigkeit mit Zustimmung des Versicherungsnehmers übernimmt und nunmehr anstelle des bisherigen Versicherers steuerfreie Rückversicherungsleistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer erbringt,

a) als Versicherungs- oder Bankumsatz iSv Art 9 Abs 2 Buchst e fünfter Gedankenstrich (der 6. MwSt-RL) oder

b) als Rückversicherungsumsatz nach Art 13 Teil B Buchst a (der 6. MwSt-RL) oder

c) als Umsatz, der im Wesentlichen aus der steuerfreien Übernahme einer Verbindlichkeit einerseits und aus einem steuerfreien Umsatz im Geschäft mit Forderungen andererseits besteht, nach Art 13 Teil B Buchst d Nr 2 und 3 (der 6. MwSt-RL) anzusehen ist?

2. Ändert sich die Antwort auf die Frage 1, wenn nicht der Erwerber, sondern der bisherige Versicherer ein Entgelt für die Übertragung entrichtet?

3. Falls die Frage 1 Buchst a, b und c zu verneinen ist: Ist Art 13 Teil B Buchst c (der 6. MwSt-RL) dahingehend auszulegen, dass

– die entgeltliche Übertragung von Lebensrückversicherungsverträgen eine Lieferung ist und

– dass bei Anwendung von Art 13 Teil B Buchst c (der 6. MwSt-RL) nicht danach zu differenzieren ist, ob sich der Ort der von der Steuer befreiten Tätigkeiten im Mitgliedstaat der Lieferung oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet?

9) ABI C 223/23 (30. 8. 2008).